



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Breisach am Rhein

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und diese Benutzungsordnung maßgebend. Die Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen:

Krabbelgruppe Breisach
Kindertagesstätte "Kohlerhof", Breisach
Kindergarten „Friedrich-Fröbel“, Gündlingen
Kinderhaus „St. Laurentius“, Niederrimsingen
Kindergarten „St. Vinzentius“, Oberrimsingen

§ 2 Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Grundlage ihrer Arbeit ist der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, nutzt das pädagogische Fachpersonal die wissenschaftlichen Erkenntnisse der frühkindlichen Psychologie und Pädagogik sowie ihre Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden. Unterschiedliche soziale, weltanschauliche und sprachliche Gegebenheiten werden bei der Erziehung berücksichtigt.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindergärten werden Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule aufgenommen.

In Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung können auch jüngere oder ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

In der Kleinkindbetreuung können Kinder ab 2 Monaten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn diese Betreuungsform angeboten wird.

- (2) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungseinrichtung wird durch den Aufnahmeantrag an die Einrichtungsleitung und die Aufnahmebestätigung begründet. Diese Benutzerordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags.

- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung“ vor der Aufnahme in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.
- (4) Anspruch auf eine bestimmte in der Trägerschaft der Stadt Breisach am Rhein liegende Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung nach einem Anmeldegespräch. Es gelten die für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Aufnahmekriterien und –grundsätze.
- (5) Die Aufnahme von in der Stadt Breisach gemeldeten Kindern hat Vorrang. Nur in Ausnahmefällen können bei ausreichendem Platzangebot auswärtige Kinder aufgenommen werden. Ausnahmefälle sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf (Erkrankung oder Behinderung) können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden (z.B. Gruppengröße, Integrationshilfe, heilpädagogische Angebote) vorhanden sind. Pro Kinderbetreuungsgruppe sollte nur ein behindertes Kind aufgenommen werden. Soweit eine Integrationshilfe erforderlich ist, sind Personensorgeberechtigte zur Mitarbeit verpflichtet.
- (7) Zur Aufnahme des Kindes müssen die erforderlichen Unterlagen (Anmeldeheft) vollständig und unterschrieben mitgebracht werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die schriftliche Kündigung ist der Einrichtungsleitung zu übergeben. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den Folgemonat zu bezahlen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können sein:
 - Wegzug des/der Sorgeberechtigten
 - Wechsel der Einrichtung innerhalb des Trägers
- (2) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist der weitere Besuch des Kindergartens auch für schulpflichtige und vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder möglich. Die bisherige Betreuungsform muss in diesem Fall beibehalten werden. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (4) Wenn ein Kind eingeschult wird, den Kindergarten aber auch noch im Einschulungsmonat (i.d.R. September), besuchen soll, so ist dies möglich, wenn die Eltern das Kind bis zum vorangehenden 31.05. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:
 - bis zum 14. eines Monats der halbe Beitrag
 - ab dem 15. eines Monats der volle Beitrag
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - das unentschuldigste Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen
 - das wiederholte Nichtbeachten der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung

- wenn die Betreuung in der Einrichtung trotz pädagogischer Interventionen untragbar ist
 - ein aufgelaufener Zahlungsrückstand des Elternbeitrags für mehr als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung, dem Träger und den Personensorgeberechtigten über das Erziehungskonzept bzw. über eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
 - wenn die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufs führt, kann das Kind ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Recht des Trägers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ungebührliches Verhalten eines Personensorgeberechtigten gegenüber dem Fachpersonal, den Kindern, deren Familien und anderen Personen in den Einrichtungen
 - wenn ein Kind ein auffälliges Verhalten aufweist, das den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht wird

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. In der Eingewöhnungszeit werden entsprechende Vereinbarungen über die Dauer der Betreuungszeit mit dem Personensorgeberechtigten getroffen. Diese Vereinbarungen unterliegen dem Eingewöhnungskonzept der jeweiligen Einrichtung. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungsform und -zeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Sie sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen sowie Arbeitsgemeinschaften, pädagogischen Planungs- und Inventurtagen des Fachpersonals und der im Einzelfall zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Bei Änderungen der Öffnungszeiten ist der Elternbeirat vorab zu hören.
- (3) Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz, behördliche Anordnungen und Vorschriften, Fortbildungsverpflichtungen) schließen oder Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Die Kinder sollen bis spätestens 09:00 Uhr in die jeweilige Einrichtung gebracht und bis zu den dort geltenden Schlusszeiten der vereinbarten Betreuungsform abgeholt worden sein.
- (5) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Er ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5

Abs. 2 und 4), bei Fehlen des Kindes (§ 9 Abs. 2 und 5) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Der Elternbeitrag wird monatlich für 11 Monate erhoben, der August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrags ist je nach Betreuungsform unterschiedlich und ist in einer separaten Gebührensatzung geregelt.
- (3) Die Verpflegung mit Mittagessen wird in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.
- (4) Bei Eintritt des Kindes in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50% zu entrichten.
- (5) Bei Abwesenheit durch Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub usw. besteht die Gebührenpflicht fort.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung ist alleine der/die Personensorgeberechtigte für das Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird. Ohne geeignete Begleitperson dürfen Kinder die Einrichtung nicht verlassen. Abholberechtigte Personen müssen älter als 12 Jahre sein.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können, müssen Änderungen der Personensorge mit gerichtlichem Nachweis der Einrichtung bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Familien der Kinder (Feste, Ausflüge), obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Sorgeberechtigten oder dessen/deren Beauftragten. Die Einrichtungsleitung und das pädagogische Fachpersonal schaffen den Rahmen dazu und erinnern die Personensorgeberechtigten vor den Veranstaltungen an ihre Pflichten.

§ 8 Versicherungen / Haftung

- (1) Die Kinder aller Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Ausflüge, Besuche, Feste, Spaziergänge)
- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden, andernfalls entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
- (3) Für vom pädagogischen Fachpersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

- (4) Für Schäden, die ein Kind verursacht haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (§ 9 Abs. 2-4) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Aufnahmegespräch.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es
- an einer schweren Infektion erkrankt ist (Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, etc.)
 - an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Die Symptome müssen vollständig abgeklungen sein, es darf kein Erbrechen mehr folgen und der Stuhl muss ausgeformt sein.

Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.

- (3) Anordnungen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten.
- (4) Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder auch mit unspezifischen Erkältungskrankheiten (z.B. Husten, Durchfall, Fieber, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen. Das Kind muss fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand sein. Es soll ohne Probleme in der Lage sein, am Kindergartenalltag teilzunehmen. Die Einrichtungsleitung kann entscheiden, ob Kinder abgeholt werden müssen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen vom pädagogischen Personal verabreicht. Dies erfolgt jedoch nur, wenn eine ärztliche Anleitung vorliegt und nach schriftlicher Vereinbarung mit der/dem Personensorgeberechtigten.
- (7) Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung bereits am ersten Fehltag zu informieren.

§ 10 Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung

Die Stadt Breisach am Rhein hat am 01.10.2007 die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Breisach am Rhein unterschrieben. Sie verpflichtet das pädagogische Fachpersonal dem Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII nachzukommen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Mitarbeit mit Außenstellen / Jugendamt / Beratungsstellen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtungen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraus.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Arbeit der Einrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Die Sorgeberechtigten sind zum Wohle des Kindes verpflichtet mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

§ 13 Verschiedenes

Damit die Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind, müssen der Leitung Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Erreichbarkeit unverzüglich mitgeteilt werden. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 06.06.2017

Oliver Rein
Bürgermeister